

**Satzung zur Förderung der Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter
in Sachsen
(Förderprogramm Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter)
vom 26. Januar 2015 (SächsABl. S. 281)**

geändert durch Beschlüsse des Medienrates vom 4. April 2016 (SächsABl. S. 529), 4. November 2019 (SächsABl. S. 1736), 31. März/1. April 2020 (SächsABl. S. 471), 29. Juni 2021 (SächsABl. S. 947), 29. November 2022 (SächsABl. S. 1490) und 31. Januar 2023 (SächsABl. S. 294)

§ 1

Ziel der Förderung - Förderinteresse

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung des Freistaats Sachsen mit hochwertigen lokalen und regionalen Fernsehprogrammen neben bestehenden lokalen und regionalen Hörfunkangeboten und sonstigen elektronischen Medien und Druckwerken kann die SLM nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Veranstalter lokaler und regionaler Fernsehprogramme in Sachsen fördern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung

1. ist ein regionales oder lokales Fernsehprogramm ein redaktionell gestaltetes Fernsehprogramm, in dem im Wesentlichen lokale und regionale Inhalte verbreitet werden,
2. ist ein Veranstalter der Inhaber einer Zulassung nach § 11 SächsPRG,
3. umfasst Werbung sämtliche Werbeformen nach dem Medienstaatsvertrag, insbesondere Werbespots, Dauerwerbesendungen, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung,
4. ist das Versorgungsgebiet das geographisch begrenzte Gebiet, für das der Veranstalter mit der Versorgung der Bevölkerung mit regionalen oder lokalen Informationen betraut ist,
5. ist das Verbreitungsgebiet das geographisch begrenzte Gebiet, für das der Veranstalter das betraute Programm technisch verbreitet.

§ 3

Rechtliche Grundlagen der Förderung

(1) Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 SächsPRG kann die SLM die technischen Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter fördern. Dafür können gemäß § 1 Absatz 2 Satz 5 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Medienstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in Verbindung mit § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Medienstaatsvertrages auch Mittel aus dem Rundfunkbeitrag verwendet werden.

(2) Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder aufgrund dieser Fördersatzung, weder aufgrund der Einstellung von Haushaltsmitteln in den Haushalt der SLM noch aufgrund der Betrauung gemäß § 4. Durch die Beschlussfassung des Medienrates zu Einzelmaßnahmen der Förderung erfolgt keine Selbstbindung der SLM gegenüber den bisherigen oder zukünftigen Antragstellern.

(3) Soweit die SLM staatliche Mittel zur Förderung der technischen Verbreitungskosten von Veranstaltern verwendet, gelten zusätzlich zu dieser Satzung auch die vom Staat als anwendbar erklärten staatlichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, gilt ergänzend die Richtlinie zur Förderung des privaten Rundfunks und neuer Medien der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (Förderrichtlinie SLM) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Personeller Anwendungsbereich - Veranstalter

Antragsberechtigt sind alle von der SLM mit der öffentlichen Aufgabe gemäß § 5 betrauten Veranstalter.

§ 5

Sachlicher Anwendungsbereich - Betrauung

(1) Die SLM kann Veranstalter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen in ausgewogener Weise im jeweiligen Versorgungsgebiet durch hochwertige Fernsehprogramme zum Ausdruck zu bringen. Jeder Veranstalter kann in einem Versorgungsgebiet nur mit einem Programm betraut werden. Soweit ein Veranstalter bereits ein betrautes lokales oder regionales Fernsehprogramm produziert, ist die Betrauung eines weiteren von ihm produzierten Programms im selben Versorgungsgebiet nicht möglich.

(2) Das Programm soll über lokales und regionales Geschehen, insbesondere zu den Bereichen Bildung, Heimatgeschichte, Kultur, Politik, Religion, Soziales, Sport, Tradition, Wirtschaft und Wissenschaft möglichst unmittelbar und in vielfältigen Darstellungsformen im Bewegtbild informieren sowie relevante gesellschaftliche Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. Dabei soll sich das Programm an alle Fernsehzuschauer in dem jeweiligen Versorgungsgebiet richten. Die journalistische Sorgfalt ist zu beachten.

(3) Mit der Betrauung sind die Veranstalter unbeschadet der sonstigen Vorgaben des SächsPRG und der Auflagen und Bedingungen der medienrechtlichen Lizenz des von der Verbreitungsförderung betroffenen Programms verpflichtet, insgesamt 100 Minuten pro Woche neues Sendematerial gemäß den inhaltlichen Vorgaben in Absatz 2 herzustellen und zu verbreiten. Die zur Erfüllung dieser Verpflichtung verbreiteten Sendungen sollen mehrfach wiederholt ausgestrahlt werden.

(4) Im Rahmen der Verpflichtung nach Absatz 3 müssen die Veranstalter von Montag bis Freitag eine täglich vollständig zu aktualisierende Nachrichten- und Informationssendung aus dem Versorgungsgebiet mit einem zeitlichen Produktionsumfang von mindestens 15 Minuten (ohne Anrechnung der Sendezeit für Werbung oder Wiederholungen) herstellen und verbreiten. Umfasst das Versorgungsgebiet eines betrauten Programms mehr als einen Kulturraum gemäß § 1 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG), beträgt der Produktionsumfang nach Satz 1 mindestens 30 Minuten unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungssitze der Kreisverwaltungen im Versorgungsgebiet.

(5) Die Verpflichtung nach Absatz 4 entfällt an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen sowie am 24.12. und am 31.12.

(6) Abweichungen von der Mindestdauer nach Absatz 3 sind im Umfang von bis zu 30 Minuten in einer Kalenderwoche unschädlich, soweit ein Ausgleich innerhalb des laufenden Kalendermonats erfolgt. Wochen, die über eine Monatsgrenze hinausgehen, sind dem Monat zuzurechnen, zu dem die Mehrzahl der Wochentage gehört.

(7) Die Betrauung wird von der medienrechtlichen Sendelizenz getrennt befristet ausgesprochen und kann verlängert werden, nicht jedoch über die Geltungsdauer der medienrechtlichen Lizenz hinaus. Die Verlängerung der medienrechtlichen Lizenz bewirkt keine Verlängerung der Betrauung, das Erlöschen der medienrechtlichen Lizenz lässt auch die Betrauung erlöschen.

§ 5a

Betrauung in besonderen Krisensituationen

(1) Sofern eine außergewöhnliche, nicht nur kurzfristige Krisensituation im Freistaat Sachsen besteht, kann die SLM auf Antrag Veranstalter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, den Sendebetrieb mit einem aktuellen informierenden Bewegtbildangebot insbesondere über die aktuelle Krisensituation aufrechtzuerhalten, um die Information der Bevölkerung zu unterstützen. Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für Verlautbarungen der Bundesregierung und der Sächsischen Staatsregierung (§ 21 SächsPRG) und für Drittsendezeiten (§ 22 SächsPRG) Sendezeiten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Medienrat der SLM stellt das Vorliegen einer besonderen Krisensituation, deren Beginn und zeitliche Dauer verbindlich fest, wobei der Beginn der Krisensituation auch rückwirkend festgestellt werden kann. Dabei können die besonderen Belange der lokalen und regionalen Fernsehveranstalter im Freistaat Sachsen Berücksichtigung finden.

(3) Die Betrauung im Sinne von Absatz 1 wird für die Dauer der Krisensituation befristet ausgesprochen, jedoch nicht über die Geltungsdauer der medienrechtlichen Lizenz hinaus.

(4) Auf die Betrauung in Krisensituationen finden § 5 Absätze 3 und 4, § 8 Absatz 1, Absatz 3 Satz 3 sowie § 9 Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Auf bereits vor der besonderen Krisensituation betraute Veranstalter finden für die nach Absatz 2 festgestellte Dauer der Krisensituation die Vorgaben von Absatz 1 Anwendung. Die programmlichen Vorgaben gemäß § 5 Absätze 3 und 4 sind während dieser Zeit suspendiert.

(6) Für die nach Absatz 2 festgestellte Dauer der Krisensituation kann der Medienrat den Eigenanteil gemäß § 6 Absatz 9 bis auf 0 vom Hundert der förderfähigen Verbreitungskosten reduzieren.

§ 6 Förderfähige Kosten

(1) Die technische Verbreitung der betrauten Programme kann gefördert werden. Dadurch soll die flächendeckende und gleichwertige Versorgung der sächsischen Bevölkerung mit hochwertigen lokalen und regionalen Fernsehangeboten gewährleistet werden.

(2) Als Kompensation der vom Dienstleister in Rechnung gestellten technischen Verbreitungskosten über erdgebundene Sender (DVB-T und Nachfolgetechniken), über Satellit und über sonstige Plattformen, wird eine finanzielle Förderung gewährt. Zu den förderfähigen Kosten zählen auch die technischen Zuführungskosten zu den Einspeisepunkten der in Satz 1 genannten Verbreitungswege, Schaltkosten, die Kosten der Verbreitung im Breitbandkabelnetz und die Nutzungsentgelte für den Satellitentransponder sowie Kosten in Verbindung mit hybriden Nutzungen des jeweiligen Verbreitungsweges. Sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur Nettobeträge förderfähig.

(3) Die SLM kann einen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers spezifisch für jeden Verbreitungsweg aufgrund von sachlichen Erwägungen festlegen.

(4) Bei einer Auswahlentscheidung sind die in § 1 genannten Grundsätze maßgebend. Soweit die Summe aller nach Abs. 2 förderfähigen Zuführungs- und Verbreitungskosten, die gemäß § 8 Abs. 1 fristgemäß von Antragsberechtigten beantragt wurden, die Gesamtsumme der Haushaltsmittel im dafür vorgesehenen Haushaltstitel im Haushaltsplan der SLM übersteigen, wird die SLM die Bewilligung der Zuwendung aufgrund der folgenden Prioritätsrangfolge durchführen:

1. Zuführungs- und Verbreitungskosten für die Verbreitung in digitaler Technik über Satellit, soweit die zum direkten Empfang von Rundfunkprogrammen durch die Bevölkerung im Versorgungsgebiet genutzt wird (§ 6a),

2. Zuführungs- und Verbreitungskosten für die drahtlose Verbreitung in digitaler Technik über erdgebundene Sender (DVB-T und Nachfolgetechniken),

3. Zuführungs- und Verbreitungskosten für die digitale Verbreitung über sonstige Plattformen, einschließlich Breitband-kabelanlagen und DSL-Verbreitung.

Soweit innerhalb einer Prioritätsstufe die beantragten Kosten die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, werden die förderfähigen Zuführungs- und Verbreitungskosten aller darin beantragten betrauten Programme mit einem gleichen Anteil an den beantragten förderfähigen Kosten gefördert (relative Gleichbehandlung).

(5) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines vom Antragsteller vorzulegenden Finanzplans, aus dem der spezifische Bedarf für die Erfüllung der betrauten Aufgabe hervorgeht. Neben den Angaben zu den technischen Verbreitungsparametern gehört dazu auch ein Programmschema.

(6) Die Förderung erfolgt nach den Maßgaben des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, "DAWI-Freistellungsbeschlusses"). Die Förderung erfolgt in diesem Falle im Wege der Fehlbetragsförderung.

(7) Für betraute Veranstalter, die der SLM mit dem Förderantrag nach § 8 Absatz 1 verbindlich für jedes Förderjahr erklären, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen für ihr Unternehmen vorliegen, gelten die Maßgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses nicht. Die Förderung erfolgt in diesem Falle im Wege der Festbetragsförderung.

(8) Die Förderung darf nicht über den Betrag hinausgehen, der einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung entspricht.

(9) Jeder Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 10 vom Hundert der förderfähigen Verbreitungskosten zu tragen. Die Möglichkeit der Festlegung eines höheren Eigenanteils durch die SLM nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(10) Weitere Einzelheiten werden im jeweiligen Bescheid zur Bewilligung der Förderung geregelt.

§ 6a

Förderung der Satellitenverbreitung

(1) Falls die Förderung der SLM auf eine Satellitenkapazität beschränkt ist, setzt eine Förderung voraus, dass die Kapazität von mehreren Veranstaltern lokaler und regionaler Fernsehprogramme in Sachsen gemeinsam in der Weise genutzt wird, dass über die Satellitenkapazität eine den Vorgaben des § 5 entsprechende Berichterstattung aus allen Kulturräumen gemäß § 1 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) erfolgt, in denen Veranstalter gemäß § 5 betraut sind. Nicht berücksichtigt werden Programme, die für ein Versorgungsgebiet betraut sind, das über einen Kulturraum hinausgeht.

(2) Die gemeinsame Nutzung der Satellitenkapazität nach Absatz 1 kann auch in der Weise erfolgen, dass ein Mantelprogramm mit lokaler und regionaler Berichterstattung aus dem gesamten Freistaat Sachsen und Fensterprogramme mit lokaler und regionaler Berichterstattung aus den Kulturräumen gemeinsam verbreitet werden.

(3) Jeder Veranstalter, der Inhalte über gemeinsam genutzte Satellitenkapazitäten verbreitet, kann anteilig hinsichtlich seiner konkreten Verbreitungskosten gefördert werden.

(4) Verbreitungskosten für die Dauer der Übernahme von Inhalten bundesweit ausgerichteter Fernsehprogramme einschließlich Teleshoppingkanälen und bundesweit ausgerichteter Telemedien sind nicht förderfähig.

§ 7

Förderzeitraum

Das Förderprogramm beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung. Es endet mit jedem Haushaltsjahr, es sei denn, es wird verlängert.

§ 8

Bewilligungsverfahren

(1) Anträge auf Förderung müssen bis zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres eingereicht werden. Diese Frist ist eine Notfrist. Verfristete Anträge sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Verwaltungsakt nach einer gesonderten Beschlussfassung durch den Medienrat der SLM.

(3) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen in Kopie, aus denen sich alle förderrelevanten Angaben ergeben, und auf Zahlungsnachweis. Die Auszahlung stellt keine Bestätigung der Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten dar. Zum 31.01. des Förderfolgejahres hat der Zuwendungsempfänger einen tagesgenauen Programmplan des tatsächlich gesendeten Programms für die vorangegangenen zwölf Kalendermonate vorzulegen.

(4) Die für eine Überprüfung der Förderkriterien erforderlichen Unterlagen sind von der SLM und den Veranstaltern zehn Jahre vorzuhalten.

§ 9 Rückforderung von Fördermitteln

(1) Für Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Förderbetrag ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG zu verzinsen. Der Einwand der Entreicherung ist ausgeschlossen.

(2) Bei einer im Kalenderjahr einmaligen Unterschreitung der wöchentlichen Mindestdauer des betrauten Programms (§ 5 Absatz 3)

- von mehr als 30 Minuten oder
- von bis zu 30 Minuten, ohne dass ein Ausgleich im Monatsverlauf (§ 5 Absatz 6) erfolgt,

wird von einer Rückforderung abgesehen, sofern ein Ausgleich der Mindestsendezeit bezogen auf das gesamte Förderjahr erfolgt ist. Für jede weitere Unterschreitung der Anforderungen an die wöchentliche Mindestdauer (§ 5 Absatz 3) ist der SLM die Jahresfördersumme anteilig zu 1/52 zu erstatten.

(3) Bei Unterschreitung der täglichen Mindestdauer des betrauten Programms (§ 5 Absatz 4) an bis zu 10 Tagen im Kalenderjahr wird von einer Rückforderung abgesehen, soweit die Vorgaben des § 5 Absatz 3 im Übrigen eingehalten werden. Für jede weitere Unterschreitung der Anforderungen an die tägliche Mindestdauer ist der SLM die Jahresfördersumme anteilig zu 1/250 zu erstatten.

Leipzig, den 31. Januar 2023

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien
Prof. Dr. Markus Heinker
Präsident des Medienrates